

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

| 2010 | Ausgegeben zu Wiesbaden am 30. Juni 2010 | Nr. 11 |
|-----------|---|--------|
| Tag | Inhalt | Seite |
| 7. 6. 10 | Hessische Verordnung zur Erteilung einer Fahrberechtigung an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste (Hessische Fahrberechtigungsverordnung – HFbV)..... <i>GVBl. II 62-23</i> | 166 |
| 10. 6. 10 | Verordnung über die Internetversteigerung in der Zwangsvollstreckung..... <i>GVBl. II 20-34</i> | 172 |
| 2. 6. 10 | Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach der Bundesnotarordnung, der Bundesrechtsanwaltsordnung und dem Rechtsdienstleistungsgesetz..... <i>Ändert GVBl. II 27-21</i> | 174 |
| 15. 6. 10 | Verordnung über die modifizierte Anwendung von Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes für bestimmte Tätigkeiten im öffentlichen Dienst im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport <i>GVBl. II 91-52</i> | 175 |
| 14. 6. 10 | Veröffentlichung des Präsidenten des Hessischen Landtags über die Beträge der Entschädigungen der Abgeordneten und von Leistungen nach dem Hessischen Abgeordnetengesetz..... <i>Zu GVBl. II 12-11</i> | 176 |

**Hessische Verordnung
zur Erteilung einer Fahrberechtigung an Angehörige der
Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste
und der technischen Hilfsdienste
(Hessische Fahrberechtigungsverordnung – HFbV)*)**

Vom 7. Juni 2010

Aufgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. i in Verbindung mit § 6 Abs. 5 Satz 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 312, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2507), und des § 89 Abs. 1 und 3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635), verordnet die Landesregierung, soweit die Zuständigkeiten zwischen den Verwaltungsstufen nach § 89 Abs. 3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung bestimmt werden, im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, dem Minister für Arbeit, Familie und Gesundheit sowie dem Minister des Innern und für Sport:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Erteilung von Fahrberechtigungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis 4,75 t an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste nach § 2 Abs. 10 Satz 6 und 8 des Straßenverkehrsgesetzes.

(2) Anerkannte Rettungsdienste im Sinne dieser Verordnung sind alle Organisationen und Einrichtungen, die an der Durchführung des Rettungsdienstes nach § 3 Abs. 1 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes 1998 vom 24. November 1998 (GVBl. I S. 499), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218), beteiligt sind, sowie die auf Landesebene im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen und die sonstigen Organisationen, die die allgemeine Anerkennung im Katastrophenschutz besitzen, derer sich die in § 4 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes 1998 genannten Träger nach § 4 Abs. 2 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes 1998 bedienen.

Anlage 1 (3) Die Fahrberechtigung wird nach dem Muster der Anlage 1 erteilt. Sie ist zusätzlich zum Führerschein von den Berechtigten während der Fahrt mitzuführen und den zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen.

*) GVBl. II 62-23

§ 2

Ausbildung

(1) Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zum sicheren Führen eines in § 1 Abs. 1 aufgeführten Fahrzeugs. Inhalt, Umfang und Durchführung der Ausbildung richten sich nach Anlage 2.

(2) Die Ausbildung obliegt den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Feuerwehren und Organisationen. Sie haben hierzu ausbildungsberechtigte Personen zu bestimmen, die

1. das 30. Lebensjahr vollendet haben,
2. mindestens seit fünf Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse C1 sind,
3. im Verkehrszentralregister mit nicht mehr als drei Punkten belastet sind und
4. der ausbildenden Feuerwehr oder Organisation oder einer anderen ausbildungsberechtigten Feuerwehr oder Organisation angehören.

Die ausbildende Feuerwehr oder Organisation kann zur Prüfung des Vorliegens der Voraussetzung des Satz 2 Nr. 3 die Vorlage einer Auskunft aus dem Verkehrszentralregister verlangen.

(3) Die praktische Ausbildung darf erst im öffentlichen Straßenverkehr durchgeführt werden, nachdem sich die ausbildungsberechtigte Person davon überzeugt hat, dass die auszubildende Person das Führen eines Ausbildungsfahrzeugs nach Nr. 3 der Anlage 2 beherrscht.

§ 3

Prüfung

Die Befähigung zum sicheren Führen eines in § 1 Abs. 1 aufgeführten Fahrzeugs ist in einer praktischen Prüfung im öffentlichen Straßenverkehr nach Anlage 3 nachzuweisen. Die Prüfung obliegt den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Feuerwehren und Organisationen. Sie haben hierzu Prüferinnen und Prüfer zu bestimmen, die die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 Satz 2 erfüllen müssen. Die Prüferin oder der Prüfer darf mit der ausbildungsberechtigten Person nicht identisch sein.

§ 4

Ausbildungs- und
Prüfungsbescheinigung

Die Teilnahme an der Ausbildung und das Bestehen der Prüfung werden durch Ausstellen einer Ausbildungs- und Prüfungsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 4 nachgewiesen.

Anlage 2

Anlage 3

Anlage 4

§ 5

Zuständigkeit

Zuständig für die Erteilung der Fahrberechtigung nach § 1 Abs. 1 sind abweichend von § 2 Abs. 10 Satz 6 des Straßenverkehrsgesetzes die Kreisordnungsbehörden.

§ 6

Erlöschen und Ruhen der Fahrberechtigung

Die Fahrberechtigung nach § 2 Abs. 10 Satz 6 des Straßenverkehrsgesetzes erlischt mit dem Erlöschen der allgemeinen Fahrerlaubnis. Sie ruht für die Dauer eines Fahrverbots.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Wiesbaden, den 7. Juni 2010

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister
des Innern und für Sport
Bouffier

Der Minister
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung
Posch

Der Minister
für Arbeit, Familie und
Gesundheit
Banzer

Anlage 1

**Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen
mit einer zulässigen Gesamtmasse
von mehr als 3,5 t bis 4,75 t*)**

Name, Vorname(n)

.....

Geboren am in

ist berechtigt, Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis 4,75 t zu führen.

Die Fahrberechtigung gilt nur in Verbindung mit dem Führerschein-Nr.

Behörde:

Ort:

Ausgehändigt am
(Datum)

.....

Stempel und Unterschrift der Behörde Unterschrift der Fahrberechtigungsinhaberin/
des Fahrberechtigungsinhabers

Hinweis: Die Fahrberechtigung und der zugrunde liegende Führerschein sind beim Führen von Einsatzfahrzeugen mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

*) Abweichungen vom Muster sind zulässig, soweit Besonderheiten des Verfahrens, insbesondere der Einsatz maschineller Datenverarbeitung, dies erfordern. Für dieses Dokument ist ein spezielles, schwer zu fälschendes, Papier (z.B. Neobond) zu verwenden.

Anlage 2**Ausbildung****1. Ausbildungsinhalt**

In der Ausbildung sind mindestens die nachfolgend aufgeführten Inhalte zu vermitteln.

- 1.1 Beim Führen von Fahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis 4,75 t sind folgende Besonderheiten zu beachten:
 - 1.1.1 Kennenlernen der Gefahrenbereiche der „Toten Winkel“,
 - 1.1.2 Einschätzen des besonderen Raumbedarfs aufgrund der Fahrzeugabmessungen,
 - 1.1.3 Beschleunigung, Bremsen und Kurvenverhalten (unter Berücksichtigung des jeweiligen Beladungszustands),
 - 1.1.4 Ladungssicherung.
- 1.2 Übungen zur Fahrzeugbeherrschung
 - 1.2.1 Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt,
 - 1.2.2 Rückwärtsfahren und Rangieren,
 - 1.2.3 Rückwärts einparken.

2. Ausbildungsumfang

Die Ausbildung besteht aus mindestens vier Einheiten zu je 45 Minuten.

3. Anforderungen an das Ausbildungsfahrzeug

Das Ausbildungsfahrzeug muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- 3.1 Zulässige Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis 4,75 t,
- 3.1.2 Mindestlänge fünf Meter,
- 3.1.3 bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit mindestens 80 Kilometer/Stunde,
- 3.1.4 Aufbau kastenförmig oder vergleichbar, mindestens so hoch und breit wie die Führerkabine,
- 3.1.5 bei der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr Ausstattung mit einem zusätzlichen rechten und linken Außenspiegel, soweit die vorhandenen Spiegel der ausbildungsberechtigten Person keine ausreichende Sicht nach hinten ermöglichen.

Anlage 3**Fahrberechtigungsprüfung für Einsatzfahrzeuge
mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis 4,75 t****1. Prüfungsstoff**

Die Prüfung setzt sich wie folgt zusammen:

1.1. Grundfahraufgaben

1.1.1 Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt oder

1.1.2 Rückwärtsfahren und Rangieren
oder

1.1.3 Rückwärts einparken.

1.2. Prüfungsfahrt

Die auszubildende Person muss fähig sein, selbstständig das Fahrzeug auch in schwierigen Verkehrslagen verkehrsgerecht und sicher zu führen. Die Fahrweise soll vorausschauend und dem jeweiligen Verkehrsfluss angepasst sein. Daneben soll die auszubildende Person auch zeigen, dass sie über ausreichende Kenntnisse der für das Führen eines Kraftfahrzeugs maßgebenden gesetzlichen Vorschriften verfügt sowie mit den Gefahren des Straßenverkehrs und den zu ihrer Abwehr erforderlichen Verhaltensweisen vertraut ist. Etwa die Hälfte der reinen Fahrzeit soll für Prüfungstrecken außerhalb geschlossener Ortschaften verwendet werden.

2. Prüfungsdauer und Mindestfahrzeit

Die Prüfungsdauer beträgt insgesamt 60 Minuten; davon reine Fahrzeit, ohne Vor- und Nachbereitung, 45 Minuten, sofern die auszubildende Person nicht schon vorher gezeigt hat, dass sie den Anforderungen der Prüfung nicht gewachsen ist.

3. Bewertung der Prüfung

3.1. Zum Nichtbestehen einer Prüfung führen:

3.1.1 erhebliche Fehler, insbesondere Gefährdung oder Schädigung Anderer, grobe Missachtung der Vorfahrt- und Vorrangregelung, Nichtbeachtung von „Rot“ bei Lichtzeichenanlagen, Nichtbeachtung von Vorschriftszeichen mit der Folge einer möglichen Gefährdung, Verstoß gegen das Überholverbot, Fahrstreifenwechsel ohne Verkehrsbeobachtung, fehlende Reaktion auf Kinder, Hilfsbedürftige und ältere Menschen,

3.1.2 die Wiederholung oder Häufung von verschiedenen Fehlern, die als Einzelfehler in der Regel noch nicht zum Nichtbestehen führen, insbesondere mangelnde Verkehrsbeobachtung, nichtangepasste Geschwindigkeit, Abstandunterschreitungen, unterlassene Bremsbereitschaft, Nichtbeachten von Verkehrszeichen und Blinkverstöße.

3.2. Vorzeitige Beendigung der Prüfungsfahrt

Die Prüfungsfahrt soll beendet werden, sobald sich herausstellt, dass die auszubildende Person den Anforderungen der Prüfung nicht gerecht wird.

3.3. Nichtbestehen der Prüfung

Hat die auszubildende Person die Prüfung nicht bestanden, so ist sie bei Beendigung der Prüfung unter Benennung der wesentlichen Fehler von der Prüferin oder dem Prüfer hiervon zu unterrichten.

4. Anforderungen an das Prüfungsfahrzeug

Das Prüfungsfahrzeug muss die Anforderungen der Anlage 2 Nr. 3 erfüllen. Zusätzlich muss das Prüfungsfahrzeug ausreichend Sitzplätze für die Prüferin oder den Prüfer, die auszubildende Person und die auszubildende Person bieten. Es muss gewährleistet sein, dass die Prüferin oder der Prüfer alle für den Ablauf der praktischen Prüfung wichtigen Verkehrsvorgänge beobachten kann.

Anlage 4

**Ausbildungs- und Prüfungsbescheinigung
zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer
zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis 4,75 t*)**

Name:

Vorname(n):

Geburtsdatum:

Anschrift:

hat mit Einverständnis der entsendenden Feuerwehr oder Organisation eine praktische Ausbildung nach § 2 der Hessischen Fahrberechtigungsverordnung absolviert.

Datum:

.....
(Unterschrift der auszubildenden Person)

.....
(Stempel der entsendenden Feuerwehr/
Organisation)

.....
(Unterschrift der
ausbildungsberechtigten Person)

.....
(Stempel der Feuerwehr/Organisation
der ausbildungsberechtigten Person)

Sie/er hat in einer praktischen Prüfung nach § 3 der Hessischen Fahrberechtigungsverordnung die Befähigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis 4,75 t nachgewiesen.

Datum:

.....
(Unterschrift der Prüferin oder des Prüfers)

.....
(Stempel der Feuerwehr/Organisation der
Prüferin oder des Prüfers)

*) Abweichungen vom Muster sind zulässig, soweit Besonderheiten des Verfahrens, insbesondere der Einsatz maschineller Datenverarbeitung, dies erfordern.

**Verordnung
über die Internetversteigerung in der Zwangsvollstreckung*)
Vom 10. Juni 2010**

Aufgrund des § 814 Abs. 3 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3205, 2006 I S. 431, 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. September 2009 (BGBl. I S. 3145), in Verbindung mit § 2 Nr. 2 Buchst. e der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege vom 5. Mai 2006 (GVBl. I S. 168), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. April 2010 (GVBl. I S. 126), wird verordnet:

§ 1

Versteigerungsplattform und Zeitpunkt der Zulassung der Internetversteigerung

(1) Für die Versteigerung im Internet nach § 814 Abs. 2 Nr. 2 der Zivilprozessordnung wird die Versteigerungsplattform www.justiz-auktion.de bestimmt.

(2) Die Versteigerung im Internet wird ab dem 1. Juli 2010 zugelassen.

§ 2

Zulassung und Ausschluss

(1) Zur Teilnahme an der Versteigerung im Internet zugelassen sind voll geschäftsfähige natürliche Personen, juristische Personen und Personengesellschaften. Beschränkt geschäftsfähige natürliche Personen oder solche, für die ein Einwilligungsvorbehalt im Aufgabenkreis der Vermögenssorge besteht, sind zugelassen, soweit ihre gesetzliche Vertreterin oder ihr gesetzlicher Vertreter die Einwilligung zur Teilnahme und zur Abgabe von Geboten im Rahmen der Versteigerung im Internet erklärt hat.

(2) Nicht zur Teilnahme an der Versteigerung einer bestimmten auf der Versteigerungsplattform eingestellten Sache zugelassen sind

1. Personen, denen die Verfügungsbefugnis über diese Sache durch Entscheidung in einem strafrechtlichen Verfahren versagt worden ist,
2. die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher, die oder der mit der Zwangsvollstreckung in dieser Sache beauftragt ist,
3. die von ihr oder ihm nach § 450 des Bürgerlichen Gesetzbuches zugezogenen Gehilfen,
4. Angehörige im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches der in Nr. 2 und 3 genannten Personen.

(3) Für die Teilnahme an der Versteigerung im Internet ist eine Registrierung erforderlich. Für die Registrierung sind ein frei wählbarer Benutzername, ein Passwort, der Name oder die Firma, die Anschrift, ein elektronisches Postfach so-

wie bei natürlichen Personen das Geburtsdatum anzugeben. Änderungen der Daten nach Satz 2 sind mit Ausnahme der Änderung des Passworts unverzüglich mitzuteilen.

(4) Registrierte Personen oder Personengesellschaften können jederzeit in Textform unter Angabe der Daten nach Abs. 3 Satz 2 die Aufhebung ihrer Registrierung verlangen. Das Verlangen ist an das Kompetenzzentrum Justiz-Auktion Nordrhein-Westfalen bei dem Generalstaatsanwalt Hamm (cc-justiz-auktion@gsta-hamm.nrw.de) zu richten. Die Aufhebung der Registrierung lässt die Bindung an wirksam abgegebene Höchstgebote unberührt. Die Registrierung erlischt, wenn sich die registrierte Person oder Personengesellschaft zwei Jahre lang nicht auf der Versteigerungsplattform angemeldet hat.

(5) Nach der Aufhebung oder dem Erlöschen der Registrierung sind die Daten nach Abs. 3 Satz 2 zu löschen, sobald diese zur Erfüllung und Abwicklung von Rechtsverhältnissen nicht mehr benötigt werden.

(6) Teilnehmende Personen oder Personengesellschaften können bei einem Verstoß gegen Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 oder § 4 Abs. 2 Satz 1 von der Versteigerung einer bestimmten auf der Versteigerungsplattform eingestellten Sache ausgeschlossen werden. Im Falle des § 817 Abs. 3 Satz 2 der Zivilprozessordnung sind sie von der Versteigerung auszuschließen. Über den Ausschluss entscheidet die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher. Die betroffenen Personen oder Personengesellschaften werden von dem Ausschluss mit elektronischer Post in Kenntnis gesetzt. Der Ausschluss ist dem Kompetenzzentrum Justiz-Auktion Nordrhein-Westfalen bei dem Generalstaatsanwalt Hamm mitzuteilen.

§ 3

Beginn, Ende und
Abbruch der Versteigerung

(1) Die Versteigerung beginnt und endet zu den von der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher bestimmten Zeitpunkten. Zwischen Beginn und Ende der Versteigerung soll ein Zeitraum von mindestens drei Tagen liegen.

(2) Die Versteigerung ist abzubrechen,

1. wenn die Zwangsvollstreckung einzustellen ist,
2. wenn die Zwangsvollstreckung zu beschränken ist und von der Beschränkung die Versteigerung der jeweiligen Sache betroffen ist,
3. sobald der Erlös aus anderen Versteigerungen zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten

*) GVBl. II 20-34

der Zwangsvollstreckung hinreicht (§ 818 der Zivilprozessordnung),

4. wenn die Veräußerung des Gegenstandes aus Rechtsgründen unzulässig ist oder
5. wenn sich nach Beginn der Versteigerung ergibt, dass die Beschreibung des Artikels unzutreffend ist.

Die Versteigerung ist abgebrochen, sobald die Versteigerungsplattform vom Betreiber infolge technischer Störungen innerhalb eines Zeitraumes von 30 Minuten vor dem Ende der Versteigerung nicht im Internet zur Verfügung gestellt wird. Mit dem Abbruch erlöschen die Gebote.

§ 4

Versteigerungsbedingungen und Verfahren

(1) Versteigert werden die von der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher auf der Versteigerungsplattform eingestellten Sachen. Im Ausgebot hat die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher

1. die Sache zu beschreiben,
2. zu erklären, ob und inwieweit die Sache auf Mängel, insbesondere auf ihre Funktionsfähigkeit untersucht worden ist,
3. die Ablieferungs- und Zahlungsbedingungen darzustellen,
4. darüber zu belehren, dass Gewährleistungsansprüche nach § 806 der Zivilprozessordnung ausgeschlossen sind und ein Widerrufs- oder Rückgaberecht nach § 312d Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht besteht,
5. das Mindestgebot nach § 817a Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung sowie
6. Beginn und Ende der Versteigerung anzugeben.

Für die Versteigerung ist die Beschreibung nach Satz 2 Nr. 1 maßgeblich.

(2) Die Abgabe von Geboten mittels nicht autorisierter automatisierter Datenverarbeitungsprozesse ist unzulässig. Ein Übergebot hat mindestens in den vom Mindestgebot abhängigen, automatisch angezeigten nächst höheren Steigerungsschritten zu erfolgen. Ein Gebot erlischt, wenn ein Übergebot abgegeben wird. Der Zuschlag ist der Person erteilt, die am Ende der Versteigerung das höchste, wenigstens das Mindestgebot erreichende Gebot abgegeben hat (§ 817 Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozessordnung). Sie wird von dem Zuschlag mit elektronischer Post benachrichtigt.

(3) Der Meistbietende wird über die Ablieferungs- und Zahlungsbedingungen nochmals mit elektronischer Post informiert. Kaufgeld und anfallende Versandkosten sind spätestens zehn Tage nach Absendung der Information nach Satz 1 fällig. Die zugeschlagene Sache darf nur abgeliefert werden, wenn das Kaufgeld und anfallende Versandkosten gezahlt worden sind oder bei Ablieferung gezahlt werden. Wird die zugeschlagene Sache versandt, so gilt die Ablieferung mit der Übergabe an die zur Ausführung der Versendung bestimmte Person als bewirkt. Im Übrigen bleiben hinsichtlich Zuschlag, Ablieferung und Mindestgebot § 817 und § 817a der Zivilprozessordnung unberührt.

§ 5

Anonymisierung

Die Angaben zur Person des Schuldners sind vor ihrer Veröffentlichung zu anonymisieren. Es ist zu gewährleisten, dass die Daten der Bieter anonymisiert werden können.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Wiesbaden, den 10. Juni 2010

Der Hessische Minister der Justiz,
für Integration und Europa

Hahn

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten
nach der Bundesnotarordnung, der Bundesrechtsanwaltsordnung und
dem Rechtsdienstleistungsgesetz*)**

Vom 2. Juni 2010

Aufgrund des § 96 Abs. 4 Satz 2 und 3 und des § 112 der Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449), in Verbindung mit § 6 Nr. 4 Buchst. c der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege vom 5. Mai 2006 (GVBl. I S. 168), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Mai 2010 (GVBl. I S. 151), wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach der Bundesnotarordnung, der Bundesrechtsanwaltsordnung und dem Rechtsdienstleistungsgesetz vom 26. Mai 2008 (GVBl. I S. 703) wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 Nr. 12 wird wie folgt gefasst:

„12. nach § 96 Abs. 1 Satz 2 die Aufgaben und Befugnisse der obersten Dienstbehörde wahrzunehmen.“

2. Nach Abs. 2 Nr. 2 wird als Nr. 2a eingefügt:

„2a. nach § 19a Abs. 6 Dritten zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen auf Antrag Auskunft über die Berufshaftpflichtversicherung einer Notarin oder eines Notars zu geben,“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Juni 2010

Der Hessische Minister
der Justiz, für Integration und Europa
Hahn

*) Ändert GVBl. II 27-21

**Verordnung
über die modifizierte Anwendung von Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes
für bestimmte Tätigkeiten im öffentlichen Dienst im Geschäftsbereich
des Ministeriums des Innern und für Sport*)**

Vom 15. Juni 2010

Aufgrund des § 20 Abs. 2 Satz 4 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), und des § 95b Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114), wird im Einvernehmen mit dem für Arbeitsschutz zuständigen Minister verordnet:

§ 1

Pflichten des Dienstherrn

Im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport ist der Dienstherr verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes auch dann zu treffen, wenn die Ausübung der in dieser Verordnung genannten Tätigkeiten nicht ohne ein Abweichen von Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes möglich ist.

§ 2

Tätigkeiten, Voraussetzungen
für ein Abweichen von Vorschriften
des Arbeitsschutzgesetzes

(1) Einsatzfähigkeiten der Beschäftigten beim Landesamt für Verfassungsschutz, bei der Polizei, bei Einrichtungen des Brand- und des Katastrophenschutzes beim Vollzug gesetzlicher Aufgaben und die zu ihrer Vorbereitung erforderlichen Tätigkeiten (Einsatzvorbereitungstätigkeiten), zum Beispiel Übungen unter Einsatzbedingungen, sind Tätigkeiten im Sinne dieser Verordnung.

(2) Soweit öffentliche Belange dies zwingend erfordern, insbesondere zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, kann bei Tätigkeiten nach Abs. 1 ganz oder zum Teil von den Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes abgewichen werden. Das Abweichen ist nur so lange gestattet, wie diese Sachlage gegeben ist.

(3) Die näheren Voraussetzungen für ein Abweichen nach Abs. 2 werden in den jeweiligen Dienstvorschriften festgelegt.

§ 3

Gewährleistung der Sicherheit
und des Gesundheitsschutzes

(1) Die Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei Einsatz- und Einsatzvorbereitungstätigkeiten, bei denen nach § 2 Abs. 2 von den Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes abgewichen wird, regeln die Arbeitsschutzbestimmungen der jeweiligen Dienstvorschriften unter Berücksichtigung der Ziele des Arbeitsschutzgesetzes.

(2) Ist voraussehbar, dass von den Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes abgewichen werden muss, sind auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung im Sinne von § 5 Abs. 1 des Arbeitsschutzgesetzes geeignete Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten in den Arbeitsschutzbestimmungen der Dienstvorschriften vorzusehen. Dazu gehören insbesondere tätigkeitsspezifische Schutzvorrichtungen und Schutzvorkehrungen, angemessene Informations-, Schulungs- und Trainingsangebote und die Festlegung von Eignungsvoraussetzungen für die Ausübung solcher Tätigkeiten.

(3) Ist nicht voraussehbar, dass von den Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes abgewichen werden muss, oder verweist eine Dienstvorschrift bei der Regelung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes der Beschäftigten für diesen Fall auf die Entscheidungsbefugnis der für den Einsatz vor Ort Verantwortlichen, haben diese bei ihren Entscheidungen die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu berücksichtigen. Dasselbe gilt für Entscheidungen der vor Ort Verantwortlichen, wenn die zu leistende Einsatzfähigkeit in Dienstvorschriften nicht erfasst ist.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Wiesbaden, den 15. Juni 2010

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Bouffier

*) GVBl. II 91-52

**Veröffentlichung
des Präsidenten des Hessischen Landtags über die Beträge
der Entschädigungen der Abgeordneten und von Leistungen
nach dem Hessischen Abgeordnetengesetz zum 1. Juli 2010*)**

Vom 14. Juni 2010

Aufgrund von § 5 Abs. 3 Satz 4 und § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Satz 6 und § 9 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Satz 4 des Hessischen Abgeordnetengesetzes (HessAbgG) vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114), wird Folgendes veröffentlicht:

Nach § 5 Abs. 3 Satz 3, § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Satz 5 und § 9 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Satz 3 HessAbgG hat das Hessische Statistische Landesamt dem Präsidenten des Landtags die prozentuale Veränderung der nach § 5 Abs. 3 Satz 2 HessAbgG ermittelten Einkommensentwicklung in Hessen sowie die durchschnittliche Veränderungsrate des Verbraucherpreisindex des abgelaufenen Jahres mitzuteilen. Die Entschädigungen der Abgeordneten und Leistungen nach dem HessAbgG werden an die Einkommensentwicklung in Hessen angepasst.

In der entsprechenden Mitteilung des Landesamtes wird – wobei die Veränderungen im Jahr 2009 gegenüber 2008 heranzuziehen sind – die Veränderungsrate der Einkommensentwicklung mit 1,5 v. H. beziffert.

Demnach betragen ab 1. Juli 2010

- die Grundentschädigung
(§ 5 Abs. 1 Satz 2 HessAbgG) 6 946 €
- der steuerpflichtige Auszahlungsbetrag der Grundentschädigung
(§ 5 Abs. 2 Satz 2 HessAbgG)
sowie das Übergangsgeld
(§ 9 Abs. 1 Satz 1 HessAbgG) 6 927 €
- die steuerpflichtigen Auszahlungsbeträge der nicht versorgungsfähigen Amtszulagen für den Präsidenten des Landtags und die Fraktionsvorsitzenden 3 463 €
sowie für die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten 1 732 €
(§ 5 Abs. 2 Satz 3 HessAbgG)

Gemessen am Verbraucherpreisindex für Hessen betrug die durchschnittliche Veränderungsrate des abgelaufenen Jahres 0,1 v. H. Eine Anpassung der Kostenpauschale nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Satz 3 HessAbgG wird im Jahr 2010 nicht vorgenommen.

Darüber hinaus hat eine Erhöhung finanzielle Auswirkungen, soweit die Berechnung von Versorgungsleistungen nach Bestimmungen des hessischen Abgeordnetenrechts an der Anpassung zu bemessen ist.

Wiesbaden, den 14. Juni 2010

Der Präsident des Hessischen Landtags

Kartmann

*) Zu GVBl. II 12-11

**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt**

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 14 00
ISDN: (0 56 61) 7 31 36 1, Internet: www.bernecker.de

Druck: Bernecker MediaWare AG
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 28 9

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 58,53 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.